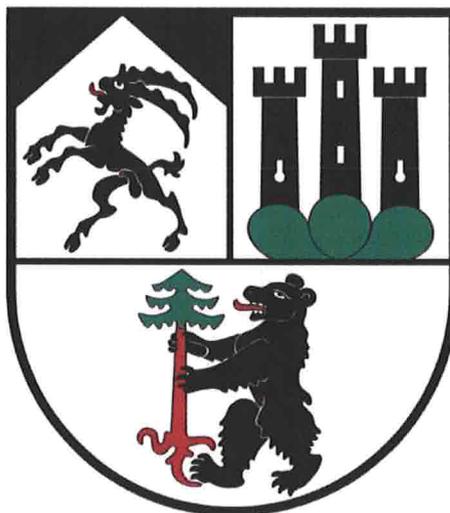


Gemeinde Zernez

(EW Zernez)



Organisations-Reglement (OrgReEW)

Reglement über die Organisation des
EW Zernez

080.500

Gültig ab 1. Juli 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	4
2.	Der Gemeindevorstand (GVo).....	5
2.1	Grundsatz.....	5
2.2	Zusammensetzung.....	5
2.3	Sitzungen.....	5
2.4	Beschlüsse.....	6
2.5	Protokoll.....	6
2.6	Rechte	6
2.6.1	<i>Einsichts- und Auskunftsrecht</i>	<i>6</i>
2.6.2	<i>Medienverkehr</i>	<i>6</i>
2.6.3	<i>Berichterstattung</i>	<i>6</i>
2.6.4	<i>Entschädigung.....</i>	<i>6</i>
2.7	Pflichten	7
2.7.1	<i>Sorgfalts- und Treuepflicht.....</i>	<i>7</i>
2.7.2	<i>Diskretionspflicht</i>	<i>7</i>
2.7.3	<i>Aktenrückgabe</i>	<i>7</i>
2.8	Aufgaben und Kompetenzen	7
3.	Geschäftsleitung	7
3.1	Grundsatz.....	7
3.2	Zusammensetzung.....	8
3.3	Aufgaben und Kompetenzen	8
3.4	Berichterstattung.....	8
4.	Administrative Regelungen.....	8
4.1	Zeichnungsberechtigung.....	8
4.2	Verträge mit Organen	8
5.	Ausstand.....	8
6.	Netz/Verteilnetz.....	9
6.1	Begriffe.....	9
6.2	Netzanschluss	9
6.3	Netzerweiterung	9
6.4	Netzbetrieb	10
6.5	Netzunterhalt.....	10
6.6	Netzkosten	10
6.7	ElCom Reporting	11

6.8	Messung/Zähler	11
6.9	Verrechnung	11
7.	Energie.....	11
7.1	Begriffe.....	11
7.2	Beschaffung	11
7.3	Verkauf/Vertrieb.....	12
7.4	Messung/Zähler	12
7.5	Verrechnung	12
7.6	Kennzeichnung.....	12
7.7	ElCom Reporting	13
8.	Administration	13
8.1	Vertragswesen	13
8.2	Versicherungen.....	13
8.3	Mitgliedschaften.....	13
8.4	ElCom Reporting	13
9.	Finanzen	14
9.1	Buchhaltung Netz.....	14
9.2	Buchhaltung Energie	14
9.3	Personal	14
9.4	Rechnungswesen	14
9.5	Budgetierung	14
9.6	Abschreibungen	14
10.	Strassenbeleuchtung	15
11.	Schlussbestimmungen	15
11.1	Inkrafttreten	15

1. Allgemeines

Das EW Zernez ist ein Regiebetrieb der Gemeinde Zernez, Fraktionen Zernez und Brail, mit dem Auftrag, die elektrische Energieversorgung/Stromversorgung in Zernez und in Brail sicherzustellen. Dies umfasst die Hauptbereiche Energie und Netz.

Oberstes Organ ist die Gemeindeversammlung bzw. das Volk.

Die Geschäfte des EW Zernez werden nach folgenden Massgaben geführt:

- Gemeindeverfassung (010.100)
- Geschäftsordnung (160.100)
- Stromversorgungsgesetz (SvG, 080.300)
- Stromversorgungsreglement mit allen Anhängen (SvR, 080.400)
- Gebührenverordnung (100.030)
- vorliegendes Organisationsreglement (OrgReEW; 080.500)
- übergeordnet gelten vor allem die nachfolgenden Dokumente (Aufzählung nicht abschliessend):
 - Allgemeines schweizerische Recht
 - Stromversorgungsgesetz Bund mit Verordnung (SR 734.7, SR 734.71 etc.)
 - Stromversorgungsgesetz Kanton Graubünden (BR 812.100 etc.)
 - Elektrizitätsgesetz und Starkstromverordnung (SR 734.0, SR 734.2 etc.)
 - Branchendokumente wie:
 - ❖ Marktmodell elektrische Energie (MMEE)
 - ❖ Schlüsseldokumente des VSE wie:
 - Netznutzungsmodell für Verteilnetze
 - Distribution Code
 - Metering Code etc.

Dieses Reglement wird gestützt auf den obigen Grundlagen durch den Gemeindevorstand erlassen.

Es regelt die Beschlussfassung, das Vorgehen, die Verantwortung, die Abläufe sowie die einzelnen Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe:

- a) Gemeindevorstand (GVo) als politische Behörde ["Verwaltungsrat"]

- b) Gemeindevorstand durch Vorsteher des Departementes Infrastruktur und Technische Betriebe (Verbindung GVo zu GL); Geschäftsleitung (GL) mit Geschäftsleiter EW Zernez (in der Regel Leiter der Technischen Betriebe), Gemeinbeschreiber und Leiter Finanzen und Steuern
- c) Gemeindebereiche wie Bauverwaltung und Verwaltung sowie weitere Gemeindemitarbeiter
- d) EE-Energia Engiadina SA in Scuol (EE) als Betriebsinhaber (Direktor)
- e) weitere Unternehmungen und Dritte

In den Anhängen ist tabellarisch die Organisation dargestellt.

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

2. Der Gemeindevorstand (GVo)

2.1 Grundsatz

Der GVo ist das oberste geschäftsleitende Organ des EW Zernez. Er kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder und/oder Personen oder an Dritte übertragen.

2.2 Zusammensetzung

Der GVo wird gemäss Gemeindegesetzgebung gewählt.

Der Gemeindepräsident ist von Amtswegen Vorsteher des Regiebetriebes EW Zernez. Die Verbindung zur GL besteht durch den Vorsteher des Departementes Infrastruktur und Technische Betriebe, welcher die anfallenden Geschäfte im GVo vertritt, beantragt und begründet.

2.3 Sitzungen

Der Präsident des EW Zernez beruft die Sitzungen im Rahmen der ordentlichen Gemeindevorstandssitzungen mit separatem Traktandum ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Mitglieder der Geschäftsleitung (GL) oder Dritte sind soweit zweckmässig an den Sitzungen des GVo eingeladen.

2.4 Beschlüsse

Der GVo ist beschlussfähig nach Gemeindegesetzgebung.

Der GVo ist gemäss Gemeindegesetzgebung zuständig über folgende Geschäfte des EW Zernez:

- Festsetzung des Unternehmensleitbildes und der -ziele
- Verabschiedung der Geschäftsberichterstattung zuhanden der Gemeindeversammlung
- Erstellung der Finanzpolitik und eines langfristigen Finanzplanes
- Erstellung des Budgets
- Festlegung der Investitionspolitik
- Festlegung der Marketing-, Werbe- und Verkaufspolitik
- Abänderung der verschiedenen Reglemente

2.5 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird gemäss Gemeindegesetzgebung Protokoll geführt.

2.6 Rechte

2.6.1 Einsichts- und Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des GVo kann Auskunft über alle Angelegenheiten des EW Zernez verlangen.

2.6.2 Medienverkehr

Der GVo legt fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Medien (insbesondere Presse, Radio, TV) Auskunft zu erteilen und nach welchen Richtlinien die Auskünfte zu geben sind. Der GVo ist insbesondere auch berechtigt, einzelne seiner Mitglieder für die Regelung des Medienverkehrs zu bezeichnen.

2.6.3 Berichterstattung

Nach Bedarf ist der GVo von der GL über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorgänge sind dem GVo auf dem Zirkulationsweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

2.6.4 Entschädigung

Der GVo wird im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeiten gemäss Gemeindegesetzgebung entschädigt.

2.7 Pflichten

2.7.1 Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder des GVo erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen des EW Zernez in guten Treuen.

Sie haben die Kunden in Zernez und in Brail unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

2.7.2 Diskretionspflicht

Die Mitglieder des GVo und alle Mitarbeiter sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für das EW Zernez Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2.7.3 Aktenrückgabe

Die Mitglieder des GVo haben bei Amtsende sämtliche, im Zusammenhang mit dem EW Zernez stehenden Akten zurückzugeben.

2.8 Aufgaben und Kompetenzen

Der GVo delegiert die Geschäftsleitung vollumfänglich an die GL der Gemeinde Zernez, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der GVo übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus. Er kann Richtlinien für die Geschäftspolitik erlassen und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Der GVo ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Gemeindeversammlung und/oder der Urnengemeinde durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

3. Geschäftsleitung

3.1 Grundsatz

Die Geschäftsleitung (GL) ist das ausführende Organ des EW Zernez. Sie kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil ihrer Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an andere Personen und/oder Dritte übertragen.

3.2 Zusammensetzung

Die GL des EW Zernez besteht aus den Mitgliedern der Gemeindegeschäftsleitung der Gemeinde Zernez.

Geschäftsleiter im Regiebetrieb EW Zernez ist im Normalfall der Leiter der Technischen Betriebe. Es kann jedoch auch der Gemeindeschreiber oder ein Dritter sein. Der Geschäftsleiter wird durch den GVo gewählt.

Der jeweilige Vorsteher im GVo des Departementes Infrastruktur und Technische Betriebe vertritt im GVo die anfallenden Geschäfte.

3.3 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen der GL ergeben sich aus dem Pflichtenheft.

3.4 Berichterstattung

Die GL informiert den GVo nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat. Der GVo kann sich jederzeit über den Geschäftsgang informieren.

4. Administrative Regelungen

4.1 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung ergibt sich aus der Gemeindegesetzgebung.

4.2 Verträge mit Organen

Die Zeichnungsberechtigung ergibt sich aus der Gemeindegesetzgebung.

5. Ausstand

Alle Organe der EW Zernez haben allfällige Interessenkonflikte, insbesondere Geschäfte, die sie selbst oder nahestehende natürliche oder juristische Personen betreffen, umgehend dem Präsidenten offenzulegen. Sollte ein Interessenkonflikt bestehen, gilt die Gemeindegesetzgebung.

6. Netz/Verteilnetz

6.1 Begriffe

Das Stromnetz bzw. Verteilnetz dient der Versorgung der Verbraucher mit elektrischer Energie und verbindet die Kraftwerke und andere Energieerzeuger und -umwandler mit den Verbrauchern. Dies geschieht auf unterschiedlichen Spannungsebenen, um die Netzverluste zu verringern. Das Stromversorgungsnetz umfasst sieben Spannungsebenen, wobei die unterste Spannungsebene 7 üblicherweise 400/230 Volt beträgt. Die Netzebene 6 stellt die Transformation dar, die Mittel- und Niederspannung ist die Netzebene 5 (Mittelspannung des EW Zernez ist 16 kV).

Das Verteilnetz besteht aus Kabeln, Freileitungen, Verteilnkabinen, Trafostationen inkl. den dazugehörenden Gräben, Kabelrohranlagen, Schutzrohren, Schächten, Gebäuden für Trafostationen und Schaltanlagen etc. Durch das Stromversorgungsgesetz sind die beiden Teile Netze und Energie voneinander getrennt und müssen finanziell und anderweitig speziell bzw. separat behandelt werden.

Für das Verteilnetz können die sogenannten Netznutzungskosten verlangt werden, welche jedoch stark reglementarisch beschränkt sind und durch die ElCom alljährlich einer Überprüfung unterzogen werden.

6.2 Netzanschluss

Bei einem Netzanschluss können neue Erzeuger oder Verbraucher an das Verteilnetz des EW Zernez angeschlossen werden. Im Weiteren sind Zusammenschlüsse mit anderen Elektrizitätswerken oder EW-Verbindungen mit Dritten möglich. Bei Netzneuan schlüssen oder Netzanschluss erweiterungen etc. ist generell nach dem Stromversorgungsreglement vorzugehen (II. Netzanschluss). Dabei ist der Kunde oder dessen Vertreter verpflichtet, dem EW Zernez rechtzeitig im Voraus, anhand einer vollständigen Installationsanzeige, ein Anschluss gesuch einzureichen. Das Gesuch ist offiziell an das EW Zernez in Zernez zu richten. Es betrifft Verbraucher wie auch Erzeuger (Photovoltaikanlagen oder Wasserkraftwerke etc.). Der Anstoss für einen Netzanschluss wird extern, durch einen Kunden oder Produzenten gegeben. Die Erstellung des Netzanschlusses erfolgt durch Dritte. Das Netzanschluss gesuch wird durch die GL behandelt, in Absprache mit der Planung und Projektierung. Entsprechend werden der Netzanschlusspunkt und die Kabelzuleitung aufgrund des Bedarfes durch die GL festgelegt, dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt und die Ausführung durch Dritte in die Wege geleitet. Die Meldung von elektrischen Installationen bzw. von Energieerzeugungsanlagen ist im Anhang dargelegt.

6.3 Netzerweiterung

Dank stetigen Messungen und Überprüfungen des Netzzustandes durch den Netzbetreiber EE- Energia Engiadina (EE) oder durch Dritte (Pos. 6.4 Netzbetrieb und Anhang) wird erkannt, ob beim bestehenden Netz Netzerweiterungen nötig sind. Dies kann nötig werden durch neue Netzanschlüsse, durch Kombinationen

mit anderen Infrastrukturprojekten, durch neue Kraftwerke oder bedingt durch den allgemeinen Lastanstieg und Verbrauchszunahme etc.

Für die Planung der Netzerweiterung ist neben dem Ist-Zustand der geplante End-Zustand massgebend. Aufgrund dieser Vorgabe ist ein Konzept mit gegebenenfalls einer Strategie (je nach Grösse des Projektes) angezeigt, sodass schliesslich zuhanden des GVo eine Konzeptstudie erarbeitet wird, welche aufzeigt, wo Verstärkungen, Erweiterungen etc. nötig sind. Es ist vorgesehen, dass die Planung und die Projektierung von der Ausführung getrennt werden und die Zuständigkeiten gemäss Anhänge erledigt werden.

6.4 Netzbetrieb

Der Netzbetrieb wird durch die EE-Energia Engiadina SA (EE) oder durch Dritte durchgeführt und der jeweilige Direktor ist gemäss Starkstromverordnung Art. 3, Abs. 5 und Art. 10 Betriebsinhaber und dementsprechend verantwortlich für den gesamten Netzbetrieb. Der Netzbetrieb besteht aus Erkennung von Schwachstellen, Messung und Durchführung von Prüfungen z.B. $\cos \varphi$ etc., Auslastung, Kontrollerfassung der gesamten Installationskontrolle, Nachführen der Netzinformationsdaten (NIS GIS), Aufrechterhalten eines sicheren und effizienten Pikett-Betriebes, Lagerhaltung für Ersatzteile, Reparaturmaterial etc., so dass im Störfall rasch eingegriffen werden kann und der Schaden schnellst möglichst behoben wird. Die Installationskontrolle wird gemäss Ablaufschema Werkvorschriften Anhang 10 des SvR, Dokument A2.11/2, durchgeführt. Beim Pikett-Dienst können die Kunden direkt an die EE oder beauftragte Dritte gelangen. Für die Führung des Netzbetriebes und das Stellen des Betriebsinhabers wird mit der EE oder Dritte ein Vertrag mit den entsprechenden Rechten und Pflichten erstellt.

6.5 Netunterhalt

Der Netunterhalt beinhaltet die gesamten Unterhaltsarbeiten inkl. Reinigung der Trafostationen, Verteilkkabinen, Ausholzung von Freileitungen, Kontrollieren der Schutzeinrichtungen wie Relais, $\cos \varphi$ -Regeln etc. inkl. der nötigen Kontrollbegehungen usw. Diese wiederkehrenden Handlungen werden durch die EE oder Dritte ausgeführt. Hierzu wird ebenfalls ein Vertrag mit einem geschätzten Budget pro Jahr erstellt.

6.6 Netzkosten

Aufgrund der bestehenden Netzinfrastrukturanlagen, Neuzuwachs und Abschreibungen etc. wird aufgrund der Vorgaben der ElCom das Netznutzungsentgelt bestimmt. Diese Arbeiten werden durch die EE oder Dritte in Absprache mit operativ und strategisch Verantwortlichen durchgeführt. Aufgrund der durch die EE oder Dritte erarbeiteten Vorschläge, bestimmt der GVo die definitiven Netznutzungsentgelte (siehe Anhang) und publiziert sie in geeigneter Weise (Anhang SvR).

6.7 ElCom Reporting

Jedes Jahr bis spätestens Ende August ist das ElCom-Reporting-File auszufüllen inkl. der nötigen Beschaffung der Dokumente, Erarbeitung der Grundlagen, Rückblick auf das Vorjahr, Erarbeiten der Dokumente für das zukünftige Jahr, Festlegung der Netznutzungskosten und Gebühren etc. Die Erstellung dieser Reporting-Files zuhanden der ElCom für das EW Zernez wird in Absprache mit der GL durch die EE oder Dritte durchgeführt (siehe Anhang).

6.8 Messung/Zähler

Das gesamte Handling mit den Zählern (Stromzähler, Hochspannungszähler etc.) wird inkl. Einkauf, Lagerhaltung, Bestand, Kontrollen METAS, inkl. Ablesung beim Endkunden etc. durch die EE oder Dritte gegen Verrechnung erledigt. Es wird hierzu ein separater Vertrag mit der EE oder Dritte ausgearbeitet.

6.9 Verrechnung

Die Verrechnung der Netznutzungskosten erfolgt zusammen mit der Energie sowie weiteren Abgaben und der Mehrwertsteuer. Die Rechnungserstellung erfolgt von der EE oder Dritte an die Endkunden des EW Zernez. Der Kunde hat das Entgelt an das EW Zernez zu bezahlen. Falls ein Kunde seine Rechnung nicht akzeptiert oder nicht bezahlt, so hat er gemäss Rechtsmittelbelehrung im Stromversorgungsreglement vorzugehen. Das EW Zernez oder beauftragte Dritte erstellt andernfalls eine Mahnung und macht den Kunden auf sein Versäumnis aufmerksam.

7. Energie

7.1 Begriffe

Die mit Abstand vielseitigste Energieart ist die elektrische Energie. Sie lässt sich mit geringen Verlusten in andere Energiearten umwandeln und hat deshalb eine Vormachtstellung. Die Umwandlung der elektrischen Energie erfolgt in Wärme, Licht, Kraft, Schall, Sendeanlagen, magnetische Anwendung etc. Die Einheit der elektrischen Energie ist Kilowattstunden (kWh). Die Leistung wird in Kilowatt (kW) angegeben (Leistung x Zeit = Energie).

7.2 Beschaffung

Die Beschaffung der elektrischen Energie für das EW Zernez erfolgt einerseits aus der Konzession der EKW, andererseits aus Zusatzenergie. Die Zusatzenergie wird jeweils durch die CEE (Vereinigung der vormals 15

Konzessionsgemeinden der EKW) ausgehandelt. Über die Verhandlungen ist jeweils das EW ZerneZ in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls können diese Arbeiten auch delegiert werden (siehe Anhang).

7.3 Verkauf/Vertrieb

Der Verkauf elektrischer Energie ist seit 2007 liberalisiert und zurzeit können Kunden mit einem Verbrauch von 100 MWh (wirtschaftliche und örtliche Einheit des Bezügers) ihren Stromlieferanten auf dem freien Markt wählen. Kunden unter 100 MWh pro Jahr sind zurzeit "gefangene Kunden" und beziehen ihren Strom bzw. elektrische Energie vom EW ZerneZ gemäss Tarifen Anhang 1a des SvR.

Die Preisbildung erfolgt durch den GVo aus Vorgaben des ElCom-Reporting-Files. Für mögliche freie Kunden ist ebenfalls eine Preisbildung angezeigt und die GL ist ermächtigt, gegebenenfalls mit Hilfe Dritter, Vorschläge zu Handen des GVo auszuarbeiten.

Ebenfalls ist die Vorbereitung der gesamten Marktöffnung im Auge zu behalten, da spätestens zu diesem Zeitpunkt jeder Stromkunde seinen Energielieferanten frei wählen kann. Selbstverständlich bleibt er am Netz des EW ZerneZ angeschlossen und bezieht seine elektrische Energie über die Infrastruktur des EW ZerneZ. Im Zusammenhang mit der neuen Liberalisierung ist jedoch ein grösserer administrativer Aufwand nötig, so dass rechtzeitig die notwendigen Schritte einzuleiten sind, damit das EW ZerneZ den neuen Anforderungen gewachsen ist. Die Verträge mit den Endkunden werden vom EW ZerneZ verfasst und durch die GL abgeseget.

7.4 Messung/Zähler

Die Messung der elektrischen Energie mit Zähler wird wie bei der Messung im Netz gleichzeitig durchgeführt und durch die EE oder Dritte erledigt.

7.5 Verrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der Messungen und Angaben des Verkaufspreises, in dem die EE oder Dritte die Rechnungen für das EW ZerneZ stellt und verschickt.

7.6 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der elektrischen Energie mit Strommix und Herkunft ist gemäss UVEK-Verordnung seit Ende 2006 zwingend. Jeweils per Ende des Folgejahres muss der Verteilnetzbetreiber seinen Strommix für seine Kunden bekanntgeben und publizieren. Beim EW ZerneZ wird dies erledigt, indem gemäss Anhang der Strommix jedes Jahr neu publiziert und bekannt gegeben wird. Die entsprechenden Vorarbeiten werden durch die EE oder Dritte erledigt.

7.7 ElCom Reporting

Das Ausfüllen des ElCom-Reporting-Files und die Beschaffung der entsprechenden Grundlagen werden durch das EE oder Dritte in Absprache mit der GL erledigt.

8. Administration

8.1 Vertragswesen

Folgende Verträge bestehen zurzeit oder werden noch erstellt:

- Energielieferung durch EKW/CEE: Vor- und Aufbereitung zu Handen Verantwortungs- und Entscheidungsträger: GVo (bestehend)
- Vertrag Netzanschluss und Netznutzung mit Produzent oder Endverbraucher:
Vor- und Aufbereitung zu Handen Verantwortungs- und Entscheidungsträger: GVo (neu)
- Vertrag mit Endkunden für Energielieferung, Netzanschluss und Netznutzung:
Vor- und Aufbereitung zu Handen Verantwortungs- und Entscheidungsträger: GVo

8.2 Versicherungen

Die GL erstellt die nötigen Vorschläge für den Abschluss einer Vermögens- sowie Personen- und Sachschadenversicherung.

8.3 Mitgliedschaften

Aufgrund des Antrages des Geschäftsleiters entscheidet die Geschäftsleitung über die Mitgliedschaft des EW Zernez bei verschiedenen Verbänden und/oder Vereinen.

8.4 ElCom Reporting

Siehe Positionen 6.7 und 7.7.

9. Finanzen

9.1 Buchhaltung Netz

Die Buchhaltung für den Netzbetrieb inkl. Unterhalt etc. wird durch die Abteilung Finanzen und Steuern der Gemeinde geführt. Dabei ist nach üblichen Vorgaben die Abschreibungsdauer gemäss HRM2 zu bestimmen und eine Finanzbuchhaltung zu führen. Zur Ermittlung der Transportnutzungskosten wird eine Anlagebuchhaltung – diese kann auch durch Dritte erfolgen - aufgrund der Vorgaben des VSE geführt.

9.2 Buchhaltung Energie

Die Energiebuchhaltung ist getrennt vom Netz durchzuführen und entspricht vor allem den Positionen Energieeinkauf und Verkauf sowie den KEV-Abgaben.

9.3 Personal

Zurzeit hat das EW Zernez keine direkt angestellten Mitarbeiter. Die Arbeiten des EW Zernez werden durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch Dritte ausgeführt.

9.4 Rechnungswesen

Das gesamte Rechnungswesen an den Endkunden für Netznutzungsgelt, Energie etc. wird durch die EE oder Dritte erledigt. Sie oder Dritte erstellt und versendet die Rechnungen zur Zahlung an die Kasse des EW Zernez. Ebenfalls erstellt sie oder Dritte die entsprechenden Mahnungen und das Inkassowesen. Die Rechnungen an Endkunden für ein Netzanschluss oder weitere Dienstleistungen werden durch die Gemeindeverwaltung im Auftrag des EW Zernez ausgeführt und in Rechnung gestellt.

9.5 Budgetierung

Die Budgetierung erfolgt durch die GL, welche einen Vorschlag zu Handen des GVo unterbreitet. Das Gesamtbudget wird schliesslich durch den GVo besprochen, bereinigt und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Dabei ist grundsätzlich auf eine ausgewogene und nachhaltige Investitionspolitik Rücksicht zu nehmen.

9.6 Abschreibungen

Die Abschreibungen haben grundsätzlich nach den Regeln der Technik zu erfolgen, d.h. dass die Abschreibungszeiten für die Anlagebuchhaltung zur Ermittlung der Transportnutzungskosten (siehe 9.1) gemäss VSE anzuwenden sind.

10. Strassenbeleuchtung

Die Strassenbeleuchtung ist grundsätzlich Sache der Gemeinde und nicht des EW Zernez. Jedoch wird die Strassenbeleuchtung ebenfalls im NIS/GIS des EW Zernez aufgenommen und entsprechend die Komponenten und Anlageteile bezeichnet und abgelegt.

Die Installationskontrolle für die Strassenbeleuchtung wird durch Dritte ausgeführt. Die GL entscheidet über die Vergabe der Kontrollstelle.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Inkrafttreten

Durch den Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 8. Februar 2021 beschlossen. Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Zernez, den 08.02.2021

Gemeinde Zernez
Der Gemeindepräsident



Emil Müller



Der Gemeindeschreiber



Corsin Scandella

Anhang:

- Pflichtenheft GL
- Ablauf-Prozesse 1-3

Organe sind:

Gemeindevorstand (GVo):

Gemeindepräsident und Gemeindevorstandsmitglieder

Der entsprechend zuständige Departementvorsteher vertritt das EW im Gemeindevorstand

Geschäftsleitung (GL):

Geschäftsleitung der Gemeinde Zernez

Vom GVo bestimmter und gewählter Geschäftsleiter EW Zernez ist Mitglied der GL

Pflichtenheft GL

(folgt ggf. später)

Ablauf-Prozess 1 - 3

(folgen in tabellarischer Form)